

## Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 622/25



EINGEGANGEN

30. März 2026

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Babelsberger Straße  
12, 14473 Potsdam  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG**, vertreten durch d. Vorstand, Industriepark Pon-  
holz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen unlauterem Wettbewerb

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht [REDACTED] am 26.03.2026 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Ver-  
gleich zustande gekommen ist:

1.

Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber dem Kläger, es ab dem 1. Juli 2026 zu unterlas-  
sen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen die Verpackungen von Eiern der Marke „vom  
Land“ mit der Haltungsform „Bodenhaltung“ mit der nachfolgenden Aufmachung in den  
Verkehr zu bringen:



, sofern dies geschieht wie in **Anlage K 1** der Klageschrift vom 12. August 2025 wiedergegeben.

2.

Die Beklagte zahlt an den Kläger 370,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Tag nach Zustellung der Klage.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs.

II. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Amberg  
Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.


gez.



Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Amberg, 30.03.2026

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle